

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Verkauf) sind auf den Verkauf von Doka-Schalungsmaterial inkl. Zubehör, Spezialanfertigungen (Fertigservice) und anderer beweglicher Sachen (zusammen: Waren) sowie die Erbringung von Service (Geräteservice), Neben- und Dienstleistungen (zusammen: Dienstleistungen) durch die Doka Schweiz AG, 8155 Niederhasli (ZH) (Verkäuferin) anwendbar.
- 1.2. Diese AGB Verkauf bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags zwischen der Verkäuferin und dem Kunden. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf von Waren mit demselben Kunden, ohne dass erneut auf die AGB Verkauf hingewiesen werden muss.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB Verkauf abweichende (Geschäfts-)Bedingungen des Kunden haben keine Geltung. Der Kunde verzichtet vollständig auf die Anwendung von Einkaufsbedingungen oder anderen Vertragsbestimmungen, denen die Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss

- 2.1. Wir erstellen unsere Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen nach unserem besten Wissen und Gewissen, übernehmen jedoch keine Haftung oder Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Wir garantieren nicht, und sichern nicht zu, dass unsere Angebote frei von Tipp-, Rechen- oder anderen Fehlern sind.
- 2.2. Der Vertragsabschluss erfolgt (a) durch Auftragsbestätigung der Verkäuferin (Angebot) und deren unveränderte Unterzeichnung durch den Kunden (Annahme); oder (b) bei Nichtunterzeichnung der Auftragsbestätigung durch Entgegennahme der Waren oder Dienstleistung durch den Kunden (Annahme); oder (c) durch schriftliche oder elektronische Bestätigung einer Offerte durch den Kunden (Angebot) und der abschliessenden Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin (Annahme).
- 2.3. Die Verkäuferin kann ihre Offerte jederzeit widerrufen.
- 2.4. Vertragsinhalt wird ausschliesslich, was in der unveränderten Auftragsbestätigung der Verkäuferin festgehalten ist.
- 2.5. Äusserungen oder mündliche Erklärungen der Verkäuferin oder von Mitarbeitern oder Hilfspersonen der Verkäuferin werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Verkäuferin Vertragsinhalt.

3. Preis für Verkauf und Dienstleistungen – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk (Incoterms 2020), exkl. Mehrwertsteuer, anderer Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, wozu unter anderem Zölle, Verpackung, Versicherung, Vermittlungsgebühren, Beladen und Entladen sowie Transport zählen. Vorstehend genannte Steuern und Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 3.2. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zahlung auf Rechnung oder auf Ratenzahlung. Die Verkäuferin kann diese Zahlungsweisen von einer positiven Bonitätsprüfung sowie weiteren im eigenen Ermessen bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.
- 3.3. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden genannte Rechnungs-E-Mailadresse. Für den Versand von Papierrechnungen auf Wunsch des Kunden wird eine Gebühr verrechnet.
- 3.4. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der gesamte Rechnungsbetrag (einschliesslich Mehrkosten gemäss Ziffer 3.1) ohne Abzug innert 30 Kalendertagen ab Datum der Rechnungsstellung zu leisten. Bei Nichtbezahlung des Rechnungsbetrags innert dieser Frist fällt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug (Verfalltag). Diesfalls schuldet der Kunde Verzugszinsen von 5% p.a. Diese werden mit der dritten Mahnung fällig. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, der Verkäuferin sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Ab der dritten Mahnung sind Mahngebühren von CHF 40.00 pro Mahnung zu entrichten. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.
- 3.5. Ist Vorauskasse vereinbart, so kann die Verkäuferin ihre Leistung so lange verweigern, bis der volle Rechnungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten beglichen ist.
- 3.6. Die fristgerechte Warenprüfung und frist- und formgerechte Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

4. Abholung/Lieferung

- 4.1. Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Verkäufe, insb. auch bei franko Lieferung, ist das Lager der Verkäuferin in 8155 Niederhasli (ZH) oder jedes andere in der Auftragsbestätigung bezeichnete Werk oder Lager.
- 4.2. Sofern keine Selbstabholung vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Eine Lieferung der Waren durch die Verkäuferin erfolgt bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und Einigung über die Lieferkosten, die Zahlungsart und den/die Lieferort(e).
- 4.3. Bei Selbstabholung ist der Abholtermin der ausdrücklich vereinbarte Termin.
- 4.4. Lieferfristen und Liefertermine der Verkäuferin sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, rein indikativ (keine Fixgeschäfte). Der Kunde ist auch bei verspäteter Lieferung zur Annahme der Waren und Dienstleistungen verpflichtet. Im Falle von Annahmeverzug durch den Kunden ist die Verkäuferin berechtigt, anfallende Lager- oder Speditionskosten dem Kunden zu verrechnen.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen durch die Verkäuferin zu akzeptieren.
- 4.6. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistung ganz oder teilweise so lange auszusetzen, bis der Kunde fälligen Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen (inkl. Verkäufen, Vermietungen oder Dienstleistungen) vollständig nachgekommen ist oder bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden keine Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten erfolgt ist.
- 4.7. Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäss Ziffer 4.1 erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn die Verkäuferin die Lieferung durchführt oder der Spediteur durch die Verkäuferin beauftragt oder instruiert wird. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Beanstandungen gegenüber dem Spediteur hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 4.8. Jegliche Reklamation über eventuelle Mengenabweichungen zwischen Lieferschein und effektiv gelieferten Waren muss innerhalb von 3 Werktagen schriftlich bei der Verkäuferin gemeldet werden.
- 4.9. Rücknahmen von Bauwerksabdichtungsprodukten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern die Verkäuferin sie ausnahmsweise zulässt, erfolgt die Rücknahme nur gegen Warengutschrift. Es werden in diesem Ausnahmefall nur ungeöffnete Original-Gebinde und nur frachtfreie Rückgaben angenommen. Der Verkäuferin durch die Rücknahme entstandene Kosten gelten in Höhe von 20% des Nettowarenwerts, mindestens jedoch CHF 50.00, als vereinbart und werden in dieser Höhe von der Warengutschrift in Abzug gebracht.
- 4.10. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- 4.11. Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden übernimmt dieser die bis zum Rücktritt angefallenen Kosten für Beschaffung und ähnliche Aufwände.

5. Abholverzögerung

- 5.1. Das Verkaufsmaterial wird zum vereinbarten Liefer-/Abholtermin im Lager der Verkäuferin zur Abholung bereitgestellt.
- 5.2. Falls der Liefer-/Abholtermin kundenseitig nicht eingehalten wird, lagert die Verkäuferin das bestellte Verkaufsmaterial während maximal 20 Arbeitstagen bei sich ein und behält sich vor, dem Kunden eine Lagergebühr in Rechnung zu stellen. Die Lagergebühr wird dem Kunden in jedem Fall ab dem sechsten auf den vereinbarten Liefer-/Abholtermin folgenden Arbeitstag in Rechnung gestellt. Die Lagergebühr richtet sich nach dem notwendigen Lagerplatz für das von der Verkäuferin bereitgestellte Verkaufsmaterial und beträgt CHF 1.00 pro m² und Tag. Die Stapelhöhe des Verkaufsmaterials richtet sich nach den internen Lagerrichtlinien der Verkäuferin.
- 5.3. Nach unbenutztem Ablauf der in Ziffer 5.2 genannten Frist veranlasst die Verkäuferin die Lieferung des Verkaufsmaterials an einen vom Kunden zu bestimmenden Ort (z.B. Baustelle, Werkhof) oder, sofern der Kunde bis zum Fristablauf keinen Lieferort bestimmt hat, an die bei der Verkäuferin hinterlegte Projektdressadresse des Kunden. Anfallende Liefer- oder Speditionskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 5.4. Kommt es bei einer montierten Schalung aufgrund von Wünschen des Kunden zu einer Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Liefer-/Abholtermins, hat dieser die Schalung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Fertigstellung der Montage zu besichtigen und abzunehmen. Erfolgt keine Abnahme durch den Kunden innerhalb dieser Frist, so gilt die montierte Schalung als abgenommen.
- 5.5. Die Verkäuferin übernimmt während verspätungsbedingter Standzeiten keine Gewähr für die Qualität der Schalung bzw. Schalhaut (z.B. Schäden durch Sonneneinstrahlung, Regen, andere

Witterungsbedingungen). Auf Kundenwunsch und gegen Bezahlung eines Aufpreises von CHF 6.00 pro m² pro Tag (Stand 01/2024, siehe jeweils die aktuelle Preisliste) schützt die Verkäuferin die Schalhaut mit einer Abdeckfolie gegen Witterungseinflüsse.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1. Nutzen und Gefahr an Waren (insb. bzgl. Untergang oder Beschädigung) gehen – insb. auch bei franko Lieferung oder bei Waren unter Eigentumsvorbehalt – mit Aussonderung der Waren im Werk oder Lager auf den Kunden über.
- 6.2. Bei Fertigservice gehen Nutzen und Gefahr mit der Mitteilung der Fertigstellung auf den Kunden über, auch wenn sich die Waren noch in den Räumlichkeiten der Verkäuferin befinden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Begleichung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten auf den Kunden über. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 7.2. Dem Kunden ist es untersagt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltware) zu vermieten, zu verkaufen, zu verpfänden, mit Fremdware zu vermischen oder als Sicherheit zu übereignen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister.
- 7.3. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei aufgrund von Gewährleistung nachgebesselter oder ersetzter Ware.
- 7.4. Sämtliche Forderungen aus einer entgegeng Ziffer 7.2 oder allenfalls mit Zustimmung der Verkäuferin erfolgten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin stehenden Ware tritt der Kunde der Verkäuferin bereits jetzt zahlungshalber ab. Der Kunde hat entsprechende Vermerke in seiner Buchhaltung vorzunehmen und ist auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, dieser Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben und seine Abnehmer schriftlich über die Forderungsabtretung zu informieren. Vom Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware realisierte Gewinne sind unverzüglich an die Verkäuferin weiterzuleiten.
- 7.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Verkäuferin geltend zu machen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Kunde hat der Verkäuferin sämtliche Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Wahrung ihres Eigentumsrechts entstehen, zu ersetzen. Der Kunde hat der Verkäuferin auf deren Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Vorbehaltware auf erste Aufforderung der Verkäuferin unverzüglich an diese zu retournieren. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports der Ware zur Verkäuferin trägt in jedem Fall der Kunde. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt diesfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist berechtigt, die wiedererlangte Ware anderweitig zu veräußern und die Erträge mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden zu verrechnen. Der Kunde ist über die beabsichtigte Weiterveräußerung und die Höhe des Kaufpreises zu verständigen und hat die Möglichkeit, der Verkäuferin innert zwei Wochen andere Kunden namhaft zu machen, die die Ware zu den bekanntgegebenen oder für die Verkäuferin günstigeren Bedingungen erwerben.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Waren unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach vollständiger oder teilweiser Lieferung, und auf jeden Fall vor weiterer Verwendung, Vermietung oder Verkauf, zu überprüfen.
- 8.2. Der Kunde hat offenkundige und verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens nach fünf Werktagen seit Entdeckung, schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel an die Verkäuferin anzuzeigen (Mängelrüge). Dies gilt auch bei Lieferung falscher Ware (Falschlieferung). Erfolgt keine fristgerechte Prüfung und/oder keine fristgerechte und/oder keine formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt.
- 8.3. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Verkäuferin nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 8.4. Liegt ein Mangel oder erneuter Mangel vor und ist der Kunde seinen Obliegenheiten betreffend Prüfung und Mängelrüge frist- und formgerecht nachgekommen, so hat die Verkäuferin das freie Ermessen, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Der Kunde hat auch nach erfolgter Nachbesserung oder Ersatzlieferung keinen Anspruch auf Wundlung, Minderung oder Schadenersatz.
- 8.5. Im Falle einer Mängelrüge des Kunden, verlangt die Verkäuferin nach ihrer Wahl, dass entweder das schadhafte Material/Teil sauber, in unbeschädigter Originalverpackung zur Reparatur oder Aufbereitung und anschließender Rücksendung an die Verkäuferin geschickt wird oder der Kunde das schadhafte Material/Teil bereithält und einen Servicemitarbeiter zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur oder Aufbereitung vorzunehmen.
- 8.6. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den Wiedereinbau der nachgebesserten oder ersetzten Ware.
- 8.7. Der Kunde ist nur nach vorheriger Inspektion und Zustimmung durch einen Mitarbeiter der Verkäuferin berechtigt, mangelhafte Ware zurückzusenden. Der Kunde hat bis zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung für die fachgerechte Entladung und Aufbewahrung der Ware besorgt zu sein.
- 8.8. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung der Ware. Bei Fertigservice beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate nach mitgeteilter Fertigstellung. Dies gilt nicht für gekennzeichnete Produkte mit einer Haltbarkeitsdauer von weniger als 6 Monaten, hier gilt die Gewährleistungsfrist nur bis zum Datum der maximalen Haltbarkeit.
- 8.9. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung der Waren, nicht Befolgung von Misch- oder Verarbeitungsanweisungen, fehlerhafte Montage bzw. Ingebrauchnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bau- oder Einbaubarbeiten, insbesondere ungeeignete bauteilige Vorbereitung, chemische, elektrochemische oder sonstige Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von der Verkäuferin zurück zu führen sind. Bei von Seiten des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der Verkäuferin vorgenommenen Änderungen, insbesondere der chemischen Zusammensetzung durch Hinzufügen fremder Substanzen, wird die Haftung der Verkäuferin für alle daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.
- 8.10. Abweichungen von Mustern oder Proben, wie beispielsweise Farbunterschiede verschiedener Chargen, stellen keinen Mangel dar.
- 8.11. Etwaige Beanstandungen zu chemischen Produkten können nur unter Angabe der Chargennummer bearbeitet werden.
- 8.12. Der Verkauf von Gebrauchsgütern wie auch der Verkauf von Mietmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die vorhergehenden Bestimmungen zur Gewährleistung in dieser Ziffer 8 sind auf Gebrauchsgüter und Verkauf von Mietmaterial nicht anwendbar.
- 8.13. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber der Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

9. Lagerung

- 9.1. Die Lagerbeständigkeit erstreckt sich über die in den Technischen Merkblätter angegebenen Zeiträume nach Lieferdatum, wenn dem Kunden nichts anderes schriftlich mitgeteilt wird. Der Kunde hat für die produktspezifische Lagerung (siehe Anwenderanleitung und technische Merkblätter) Sorge zu tragen.

10. Haftung

- 10.1. Eine über die Gewährleistung gemäss Ziffer 8. hinausgehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für durch die Verkäuferin absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, wobei das Vorliegen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit jeweils vom Kunden zu beweisen ist. Die Verkäuferin haftet in keinem Fall für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenen Gewinn, Verzugsschaden (z.B. beim Be- oder Entladen oder aufgrund fehlender oder ungeeigneter Entlademittel (z.B. ungeeigneter Gabelstapler, Kran, etc.)) sowie nicht realisierte Einsparungen.
- 10.2. Die Verkäuferin haftet nicht für von Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen, Spediteure, etc.) oder Substituten verursachte Schäden.

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Ist der Kunde mit der Bezahlung des Rechnungsbetrags mehr als 14 Kalendertage im Verzug oder hat der Kunde bei Zahlungsunfähigkeit nicht innerhalb von 14 Kalendertagen die verlangte

- Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten geleistet, so hat die Verkäuferin nach Verstreichen der anzusetzenden kurzen Nachfrist das Recht, Schadenersatz, insb. für bereits geleistete Arbeit, zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. Die Verkäuferin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in einem Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahren gegen den Kunden ein Fortsetzungsbegehren oder Verwertungsbegehren gestellt oder dem Kunden der Konkurs angedroht oder von diesem beantragt wird.
- 11.3. Bei Vertragsrücktritt hat der Kunde allenfalls bereits gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen auf eigene Kosten und Gefahr an den Erfüllungsort oder einen anderen von der Verkäuferin bezeichneten Ort zurückzuliefern.
- 12. Dienstleistungen**
- 12.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Dienstleistungen der Verkäuferin wie insb. Schalungsplanung, statische Berechnung, Projekt-Koordination, Transport, Geräteservice etc. nach Stundenansätzen gemäss Preisliste Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.
- 12.2. Jegliche technische Beratung durch Mitarbeiter der Verkäuferin ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin beschränkt, eine Haftung der Verkäuferin für darüber hinausgehende Auskünfte ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin hinausgehen, insb. betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Sitz der Verkäuferin ermächtigt.
- 12.3. Die Verkäuferin haftet bei Dienstleistungen nicht für leichte Fahrlässigkeit. In keinem Fall haftet die Verkäuferin für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenem Gewinn, Verzugschaden sowie nicht realisierte Einsparungen. Ebenfalls gilt bei Dienstleistungen der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 10.2. Weiter ist eine ausservertragliche Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen.
- 13. Technische Anweisungen und Beratung**
- 13.1. Der Kunde darf die Ware ausschliesslich gemäss den technischen Instruktionen (bspw. Betriebs- und Einbauanleitungen, Anwenderinformationen oder Schalungspläne) verwenden, ansonsten ist jegliche Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den ordnungsgemässen Aufbau, die Verwendung und Überwachung sowie den Rückbau und die Lagerung der Ware verantwortlich.
- 13.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich die für seine Zwecke erforderlichen weiterführenden technischen Instruktionen zu verschaffen. Insbesondere ist der Kunde für aus dem Download-Bereich der Webseite der Verkäuferin (www.doka.com) heruntergeladene Dokumente (insbesondere Anwenderinformationen oder dem Kunden verpflichtend zur Verfügung zu stellende Dokumente wie Sicherheitsdatenblätter) selbst verantwortlich. Die Verkäuferin übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass sich der Kunde das für die jeweilige Ware richtige Dokument in der richtigen Sprache herunterlädt.
- 13.3. Beratungen und Dienstleistungen aller Art durch die Verkäuferin beschränken sich auf die Weitergabe und Anwendung von technischem Wissen und technischen Erfahrungen, die nach bestem Wissen weitergegeben werden. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung befreien den Kunden nicht von eigener Prüfung der Waren hinsichtlich ihrer Eignung für die beabsichtigte Anwendung und stellen somit keine Garantie oder Zusicherung betreffend der Beschaffenheit der Produkte der Verkäuferin oder deren Eignung für einen bestimmten Zweck dar. Mit Aushändigung der technischen Merkblätter und Informationen entsteht kein Beratungsverhältnis.
- 13.4. Auf Wunsch des Kunden stellt die Verkäuferin Anwendungstechniker/Richtmeister zur Verfügung. Der Umfang und die Kosten der Tätigkeit werden einzelvertraglich geregelt. Die Zurverfügungstellung von Anwendungstechnikern durch die Verkäuferin stellt eine Beratung im Sinne von Ziffer 13.3 dar. Sie begründet kein Arbeitsverhältnis und auch kein Werksvertragsverhältnis, ein Werkerfolg ist nicht geschuldet.
- 14. Beschilderung und Werbung**
- 14.1. Der Kunde stimmt zu, dass die Verkäuferin die Verwendung der Waren auf der Baustelle unter Nennung des Kunden für die eigenen Zwecke in Schrift, Bild und Ton verarbeiten darf (bspw. auf der Webseite, in Katalogen, etc.).
- 15. Weitere Bestimmungen**
- 15.1. Wichtiger Hinweis: Aufgrund der weltweit grassierenden Pandemie des „Corona-Virus/COVID-19/SARS COV 2“ stehen die zugesagten Leistungen und Termine ausdrücklich unter Vorbehalt der weitergehenden Verfügbarkeit der zur Abwicklung erforderlichen Kapazitäten in den Bereichen (Technisches Büro, Verkaufsadministration, Logistik, Speditionen / Frachtleistung, Dienstleistungen wie Sonderschalungsbau, Schalungsvormontage) zu den derzeit gängigen Einstandspreisen. Sollten diese Leistungen bedingt durch weitere Erkrankungen, Erkrankungsgefahr oder die zur Eindämmung der Pandemie getroffenen behördlichen Massnahmen ausfallen oder verzögert werden, so hat die Verkäuferin die daraus eventuellen folgenden Erschwernisse und Verzögerungen im Innenverhältnis der Vertragspartner nicht zu vertreten.
- 15.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Verkäuferin mit solchen der Verkäuferin gegen den Kunden zu verrechnen.
- 15.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen die Verkäuferin nur mit schriftlichem Einverständnis der Verkäuferin abtreten.
- 15.4. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass die Verkäuferin im Rahmen der Vertragsabwicklung Personendaten des Kunden und von dessen Mitarbeitern und Hilfspersonen speichert und bearbeitet. Der Kunde bestätigt, dass diese Personen über die sie betreffende Datenbearbeitung informiert sind. Die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Verkäuferin (verfügbar unter <https://www.doka.com/de/home/dataprivacy/index>) informiert darüber, wie Personendaten verwendet und verarbeitet werden.
- 15.5. Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt der zwischen dem Kunden und der Verkäuferin geschlossenen Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen, Anwenderinformationen, Betriebsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, etc.) und Software.
- 15.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Informationen, Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen, Anwenderinformationen, Gebrauchsanleitungen, etc.) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten und Software enthaltene Fachwissen wird dem Kunden nur für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist es dem Kunden nicht erlaubt, die zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente in irgendeiner Form für Zweck des Reverse Engineering (Rückwärtsanalyse) zu verwenden.
- 15.7. Sollten, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Verkauf oder des Vertrages zwischen dem Kunden und der Verkäuferin ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 15.8. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse auf Seiten der Verkäuferin oder bei Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung oder Vertragserfüllung entgegenstehen und nicht durch grob fahrlässiges Verhalten oder Absicht der Verkäuferin herbeigeführt wurden (wie insbesondere Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Pandemie, Unfall, Sabotage, Terrorismus, erhebliche Betriebsstörung, Arbeitskonflikt, Mangel an Rohmaterial, Importverbote, behördliche Massnahmen und Warnungen, etc.) befreien die Verkäuferin von ihrer Leistungspflicht während der Zeit ihres Andauerns. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.
- 15.9. Im Falle von Widersprüchen zwischen den deutschen, englischen, französischen und italienischen Sprachvarianten dieser AGB, geht die deutsche vor.
- 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Verkäuferin.
- 16.2. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Staatsverträge und namentlich des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).